

(3) Bei Erzeugnissen, die das Gütezeichen „2“ tragen und über den Einzelhandel verkauft werden, entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen über die Senkung der gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise; im Falle ihrer Senkung werden die Industrieabgabepreise im gleichen Verhältnis gesenkt.

(4) Werden auf Grund der Entscheidung des Ministeriums für Handel und Versorgung die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „2“ nicht oder nicht in der entsprechenden Höhe des Abschlags vom Betriebspreis geändert, sind die Betriebe verpflichtet, den Abschlag gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 als Zuschlag zur Produktionsabgabe abzuführen.

§ 5

(1) Wird Erzeugnissen das Gütezeichen „2“ aberkannt oder erreichen Erzeugnisse nicht die Mindestgütegrenze im Sinne der Bestimmungen über die staatliche Material- und Warenprüfung, so sind, wenn der Verkauf dieser Erzeugnisse befristet weiterhin vorgenommen werden darf, Preisabschläge von den gesetzlichen Preisen vorzunehmen. Bei Konsumgütern für den Bedarf der Bevölkerung ist die Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung für den Verkauf notwendig. Diese Abschläge sind auf die Preise der Güteklasse „1“ zu beziehen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Preisabschläge gemäß Abs. 1 in Höhe der vom DAMW festgestellten Wertminderung vorzunehmen. Eine Preisfestsetzung durch die Preisbildungsorgane erfolgt nicht. Über Ausnahmen entscheiden die Leiter der für die Einzelpreisbildung zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem DAMW.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die Preise für Erzeugnisse in Preisanordnungen festgesetzt sind. Sind in Preisanordnungen Abschläge gemäß Abs. 1 ausdrücklich festgesetzt, so gelten diese, es sei denn, aus der vom DAMW festgestellten Wertminderung ergibt sich ein höherer Preisabschlag; alsdann ist der Preisabschlag in dieser Höhe vorzunehmen.

§ 6

(1) Die Betriebe planen die Produktion der Erzeugnisse einschließlich des Grundmaterials, der bezogenen Teile und der Kooperationen der vom DAMW klassifizierten Erzeugnisse auf der Grundlage der gesetzlichen Preise der Güteklasse „1“.

(2) Wird gemäß § 3 Abs. 5 aus volkswirtschaftlichen Erwägungen bei Erzeugnissen mit Gütezeichen „2“ auf die Abschläge von den Betriebs- und Industrieabgabepreisen verzichtet oder werden niedrigere Abschläge festgelegt, ist auf der Grundlage der sich ergebenden Preise zu planen.

§ 7

Die Generaldirektoren der WB und die Werkleiter der Betriebe sind verpflichtet, die richtige Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Preisanordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 — Güteklassifizierung und Preisberechnung — (GBl. II S. 187) außer Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik
Der Vorsitzende

St o p h R u m p f
Erster Stellvertreter Minister der Finanzen
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel.

Vom 30. Januar 1964

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

II.

Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

§ 2

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Auszug) (GBl. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Instruktion)* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten Bruttowerten und dem neu ermittelten Verschleiß,
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und dem neu bestimmten Verschleiß,
- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß. Soweit in Ausnahmefällen für diese

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 —